



Änderungen ab 01.07.2018

Neue Bestimmungen der Entgeltfortzahlungen

Mit 01.07.2018 haben Angestellte und Arbeiter bereits nach einjähriger Dauer des Arbeitsverhältnisses einen Anspruch auf **8 Wochen** volle und **4 Wochen** halbe Entgeltfortzahlung.

Die einheitliche Entgeltfortzahlung für Arbeiter und Angestellte lässt sich somit folgendermaßen darstellen:

Dienstjahre	Anspruch bei Krankheit	Anspruch bei
0.–1.	6 Wochen voll + 4 Wochen halb	8 Wochen
2.–15.	8 Wochen voll + 4 Wochen halb	8 Wochen
16.–25.	10 Wochen voll + 4 Wochen	10 Wochen
ab 26.	12 Wochen voll + 4 Wochen	10 Wochen

Bei wiederholtem Krankenstand innerhalb eines Arbeitsjahres kommt es zu einer Zusammenrechnung der Anspruchszeiten. Erst mit Beginn eines neuen Arbeitsjahres entsteht ein neuer Fortzahlungsanspruch.

Angestellte erhalten mit 01.07.2018 überdies einen eigenständigen Anspruch bei Arbeitsunfällen (Berufskrankheiten), das heißt der Entgeltfortzahlungsanspruch besteht pro Anlassfall ohne Rücksicht auf andere Zeiten einer Arbeitsverhinderung.

Mit 01.07.2018 kann auch bei Angestellten durch Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung vereinbart werden, dass sich der Anspruch auf Entgeltfortzahlung nicht am Arbeitsjahr, sondern am Kalenderjahr orientiert.

ACHTUNG:

Die Neuregelung gilt für Dienstverhinderungen in Verbindung mit einer Krankenstandsbestätigung, die in jenem Arbeitsjahr eintreten, welches nach dem 30.06.2018 beginnt.

Im Zuge dieser Angleichung wurde auch eine Verdoppelung der Krankengeldansprüche der Lehrlinge beschlossen.

Das heißt: ab 01.07.2018 haben **Lehrlinge** einen Anspruch auf ein Krankengeld für **8 Wochen** in der Höhe der vollen Lehrlingsentschädigung und für **4 Wochen** in der Höhe des Teilentgelts.

Die Bestimmungen gelten für Arbeitsverhinderungen, die in Lehrjahren eingetreten sind, die nach dem 30.06.2018 begonnen haben.





Reduzierung des Arbeitslosenversicherungsbeitrags für Niedrigverdiener

Die Bezieher von niederen Einkommen (die nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz pflichtversichert sind) leisten einen niederen Beitrag zur Arbeitslosenversicherung.

Grenzwert bis 30.06.2018	Grenzwert ab 01.07.2018	Höhe ALV-Beitrag	Beitrags- gruppe
bis EUR 1.381,00	bis EUR bis 1.648,00	beitragsfrei	N25a
EUR 1.381,01 bis EUR 1.506,00	EUR 1.648,01 bis EUR 1.798,00	1 %	N25b
EUR 1.506,01 bis EUR 1.696,00	EUR 1.798,01 bis EUR 1.948,00	2 %	N25c
ab EUR 1.696,01	ab EUR 1.948,01	3 %	-

Der vom **Dienstgeber** zu tragende **Beitrag zur Arbeitslosenversicherung ist weiterhin 3 %** der Bemessungsgrundlage.